

Anschreiben/Bewerbungsbedingungen

(Teil I der Vergabeunterlagen)

Vergabe Nachrüstung SCR-Anlage



Stadtwerke Rosenheim GmbH & Co. KG

Bayerstraße 5

83022 Rosenheim

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkung	3
2	Unternehmensdaten.....	4
3	Auftraggeber	7
4	Verfahrensablauf, Teststellung.....	8
5	Fristen und Termine.....	9
6	Angebotsabgabe- und Bindefrist	10
7	Sachdienliche Auskünfte.....	11
8	Form und Inhalt der Angebote	12
9	Verfahrenssprache	15
10	Bietergemeinschaften	16
11	Unterauftragnehmer	17
12	Eignungsleihe.....	18
13	Angebotswertung	19
14	Zuschlagskriterien.....	21
15	Vertraulichkeit	22
16	Keine Vergütung für die Teilnahme am Vergabeverfahren	23
17	Datenschutzhinweise im Zusammenhang mit der Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen	24
18	Vergabekammer	30
19	Anhänge	32

1 Vorbemerkung

Mit diesem Anschreiben/Bewerbungsbedingungen und den beiliegenden Vertragsunterlagen werden Sie aufgefordert, ein **Angebot** für die in den Vertragsunterlagen näher bezeichneten Liefer- und Montageleistungen zur Nachrüstung einer SCR-Anlage abzugeben.

Die Vergabeunterlagen bestehen aus zwei Teilen:

1. diesem Anschreiben/Bewerbungsbedingungen (Teil I) und
2. den Vertragsunterlagen (Teil II).

Das Anschreiben/Bewerbungsbedingungen enthält - neben den einschlägigen Vorschriften der Verordnung über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen im Bereich des Verkehrs, der Trinkwasserversorgung, der Postdienste und der Energieversorgung (Vergabeverordnung – SectVO) und dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) - Wettbewerbsregeln für dieses Vergabeverfahren und wird nicht Bestandteil des abzuschließenden Vertrages.

2 Unternehmensdaten

Die interaktiven Formularfelder sind für informatorische/statistische Zwecke zu bearbeiten:

Name des Bieters/ der Bietergemeinschaft:	
Handelsregister (falls zutreffend): Registergericht Registerart Registernummer	
USt.-ID-Nr.	
Anschrift:	
Straße, Hausnummer	
Postleitzahl, Ort	
Staat	
Homepage/Website (falls zutreffend)	

Für statistische Zwecke: Handelt es sich bei dem Unternehmen des Bieters/der Bietergemeinschaft (d.h. alle Mitglieder der Bietergemeinschaft zusammen betrachtet) um ein sog. Kleinstunternehmen, Kleines Unternehmen oder Mittleres Unternehmen?*	Bitte Zutreffendes ankreuzen/kennzeichnen/ggf. bearbeiten: ☐ Kleinstunternehmen (weniger als 10 Beschäftigte und weniger als 2 Mio. € Jahresumsatz oder Jahresbilanzsumme) ☐ Kleines Unternehmen (weniger als 50 Beschäftigte und weniger als 10 Mio. € Jahresumsatz oder Jahresbilanzsumme) ☐ Mittleres Unternehmen (weniger als 250 Beschäftigte und weniger als 50 Mio. € Jahresumsatz oder weniger als 43 Mio. € Jahresbilanzsumme) ☐ Keine der o.g. Angaben trifft zu. Gründe:
---	--

Ansprechpartner (des Bieters/des bevollmächtigten Mitglieds der Bietergemeinschaft)	
Name, Vorname	
Telefonnummer	
Faxnummer	
E-Mail-Adresse	

* Vgl. Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36), abrufbar unter <http://eurlex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32003H0361&from=DE>. Kleinstunternehmen: Unternehmen, die weniger als 10 Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz und/oder Jahresbilanzsumme 2 Mio. EUR nicht übersteigt. Kleine Unternehmen: Unternehmen, die weniger als 50 Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz und/oder Jahresbilanzsumme 10 Mio. EUR nicht übersteigt. Mittlere Unternehmen: Unternehmen, bei denen es sich weder um Kleinstunternehmen noch um kleine Unternehmen handelt, die weniger als 250 Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz 50 Mio. EUR nicht übersteigt und/oder deren Jahresbilanzsumme 43 Mio. EUR nicht übersteigt.

3 Auftraggeber

Auftraggeber ist die

Stadtwerke Rosenheim GmbH & Co. KG
Bayerstraße 5
83022 Rosenheim

4 **Verfahrensablauf**

Dieses Vergabeverfahren wird nach der SektVO und dem GWB durchgeführt. Hieraus ergeben sich auch die maßgeblichen Bewerbungsbedingungen, die durch die Bestimmungen dieses Anschreibens/Bewerbungsbedingungen ergänzt werden.

Die Leistungen werden in einem einstufigen offenen Verfahren vergeben. Der Auftraggeber wird die eingereichten Angebote gemäß Ziffer 13.3 dieses Anschreibens/Bewerbungsbedingungen prüfen und werten sowie mit Hilfe der unter Ziffer 14 aufgeführten Zuschlagskriterien dahingehend beurteilen, welches Angebot das beste Preis-Leistungs-Verhältnis (= wirtschaftlichste Angebot) offeriert.

Dem Bieter, der anhand der bekannt gegebenen Zuschlagskriterien das wirtschaftlichste Angebot offeriert, wird der Zuschlag erteilt.

Die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, werden über den Namen des Bieters, dessen Angebot angenommen werden soll, über die Gründe der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihres Angebotes und über den frühesten Zeitpunkt des Vertragsschlusses spätestens 10 Kalendertage vor dem Vertragsabschluss/Zuschlag auf elektronischem Wege (oder per Telefax) informiert. Nach Ablauf der vorgenannten Frist wird die Zuschlagserteilung vollzogen und der Vertrag wirksam abgeschlossen.

5 Fristen und Termine

Für den Ablauf des Verfahrens gilt derzeit die nachfolgende Termin- und Fristenplanung. Die unten stehenden (in **Fettdruck** hervorgehobenen) **Fristabläufe** sind von den Bietern aktuell als verbindlich und zwingend zu beachten. Terminliche und/oder zeitliche Änderungen behält sich der Auftraggeber vor und werden den Bietern rechtzeitig bekanntgeben:

Frist Angebote	12.11.2026, 10:00:00 Uhr
Angebotsbindefrist	23.12.2026

6 Angebotsabgabe- und Bindefrist

Die Frist für die Abgabe der Angebote ist auf den 12.11.2026, 10:00:00 Uhr bestimmt.

Die Bindefrist endet am 23.12.2026. Während der Bindefrist ist der Bieter an sein Angebot gebunden.

7 Sachdienliche Auskünfte

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Ansicht des Bieters Unklarheiten, so hat er den Auftraggeber unverzüglich und ausschließlich über das elektronische Vergabeportal (vgl. Ziffer 8.b des Anschreibens/Bewerbungsbedingungen) darauf hinzuweisen. Eine (fern-)mündliche, schriftliche, per Telefax oder per E-Mail erfolgende Kontaktaufnahme ist nicht gestattet.

Erbetene sachdienliche Auskünfte, die dem Auftraggeber nicht rechtzeitig über das elektronische Vergabeportal vorliegen, können auf Grund der Gleichbehandlung aller Bieter und der Transparenz dieses Vergabeverfahrens grundsätzlich nicht mehr beantwortet bzw. erteilt werden. Ausnahmen hiervon werden – unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes – nur in begründeten Ausnahmefällen gewährt.

Die sachdienlichen Auskünfte stehen allen Bewerbern/Bietern mit Frage und Antwort anonymisiert auf dem elektronischen Vergabeportal zur Einsicht und zum Herunterladen zur Verfügung und sind von den Bietern bei der Ausarbeitung ihres Angebotes wie die Vergabeunterlagen zugrunde zu legen. Die registrierten Bewerber/Bieter werden über sachdienliche Auskünfte elektronisch informiert.

8 Form und Inhalt der Angebote

a) Angebotsunterlagen

Das Angebot ist zwingend und ausschließlich elektronisch in Textform nach § 126b BGB auf dem elektronischen Vergabeportal beim Auftraggeber einzureichen. Das Angebot muss mit keiner fortgeschrittenen oder qualifizierten elektronischen Signatur, und mit keinem fortgeschrittenen oder qualifizierten elektronischen Siegel versehen sein.

(Fern-)Mündliche, schriftliche, per Telefax, per E-Mail oder auf einem Datenträger (z.B. CD-ROM, Disketten, DVD, USB-Stick) eingereichte Angebote sind nicht zugelassen.

Als bzw. mit dem Angebot sind

- Die ordnungsgemäß bearbeitete Datei „Vertragsunterlagen“,
- Die ordnungsgemäß bearbeitete Anlage 1_Zusammenstellung Eingabedaten Ausschreibung GM4 SCR,
- Die ordnungsgemäß bearbeitete Eigenerklärung Russland,
- Das ordnungsgemäß bearbeitete Formular „Eignungskriterien und Ausschlussgründe“,
- Die Aufstellungspläne / das Layout der Hauptkomponenten
- Eine technische Beschreibung der Hauptkomponenten

einzureichen.

Sämtliche Teile der Vergabeunterlagen sind zu bearbeiten und, wo vorgesehen, zu ergänzen.

Vorbehalte, Änderungen und Ergänzungen an den Vergabeunterlagen durch den Bieter sind grundsätzlich unzulässig, es sei denn, dass eine Ergänzung ausdrücklich vorgeschrieben ist.

Vom Bieter unaufgefordert dem Angebot beigelegte Unterlagen, die nicht zugeordnet werden können, werden nicht berücksichtigt.

Eine Aufteilung in Lose ist nicht erfolgt.

Nebenangebote und Änderungsvorschläge sind nicht zugelassen.
Alle Geldbeträge/Preise sind in Euro (EUR) mit höchstens zwei Nachkommastellen anzugeben.

b) Technische Hinweise zur Vergabeplattform DTVP von cosinex

Voraussetzung für die Abgabe eines elektronischen Angebotes ist die Registrierung auf der Vergabeplattform Deutsches Vergabeportal (kurz: DTVP) der cosinex GmbH. Das DTVP unterstützt technisch bei der Sicherung der Vergabeunterlagen, deren Bearbeitung sowie die Bieterkommunikation und die Abgabe von Angeboten.

Weitere Informationen und Bedienungshinweise finden sich auch auf der Website: <https://support.cosinex.de/unternehmen/pages/viewpage.action?pageId=28115008>.

Die Systemanforderungen für die Anwendung des DTVP sind unter <https://support.cosinex.de/unternehmen/display/company/Systemvoraussetzungen+VMP> aufgeführt.

Hinweise zur Registrierung sind unter <https://support.cosinex.de/unternehmen/display/company/Registrierung> zu finden.

Allgemeine Informationen zur Abgabe eines elektronischen Angebotes sind insbesondere auch unter <https://support.cosinex.de/unternehmen/display/company/Tipps+zur+elektronischen+Angebotsabgabe> einsehbar.

In dringenden Fällen stellt das DTVP eine Hotline für Bieter bzw. Bewerber für Fragen zur Bedienung der Vergabemarktplätze zur Verfügung:

Service-Telefonnummer: 0900-1-267463 (1,49 € pro Minute aus dem deutschen Festnetz, Mobilfunkkosten können abweichen)

Die Servicezeiten der Hotline sind Montag bis Freitag jeweils von 07.00 bis 17.00 Uhr

Bei technischen Problemen oder Fragen zur Bedienung können Sie hier eine Support-Anfrage stellen: <https://support.cosinex.de/unternehmen/display/company/Supportanfrage/>

Wenden Sie sich bei technischen Rückfragen oder bei Fragen zur Bedienung des Vergabeportals bitte direkt an das DTVP unter o.g. Kontaktdaten.

9 Verfahrenssprache

Die Verfahrenssprache ist deutsch.

10 Bietergemeinschaften

Eine im Rahmen des Teilnahmewettbewerbs gebildete Bewerbergemeinschaft wird als Bietergemeinschaft fortgeführt. Eine Bietergemeinschaft hat bereits mit ihrem Teilnahmeantrag eine alle Mitglieder umfassende Erklärung abgegeben (vgl. Abschnitt II Ziffer 1 des Formulars „Eignungskriterien und Ausschlussgründe“),

- (1) in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,
- (2) in der alle Mitglieder aufgeführt sind,
- (3) in der das für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigte Mitglied bezeichnet ist,
- (4) dass das bevollmächtigte Mitglied die Bietergemeinschaftsmitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,
- (5) dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften, auch über die Auflösung der Bieter- bzw. Arbeitsgemeinschaft hinaus.

Wenn nach Zuschlagserteilung die Gründung einer über eine Arbeitsgemeinschaft hinausgehenden Projektgesellschaft durch die Bietergemeinschaft beabsichtigt ist, der die vertragliche Erfüllung übertragen werden soll, sind die Gesellschafter, ihre Gesellschaftsanteile und die Höhe des Haftungskapitals mit der Angebotsabgabe gesondert anzugeben.

11 Unterauftragnehmer

Beabsichtigt der Bieter/die Bietergemeinschaft, sich bei der Erfüllung des Auftrages anderer, rechtlich selbständiger Unternehmen zu bedienen, so hat er/sie die Teile des Auftrags, die im Wege der Unterauftragsvergabe vergeben werden sollen, bereits im Teilnahmeantrag bezeichnet (vgl. Abschnitt II Ziffer 2 des Formulars „Eignungskriterien und Ausschlussgründe“).

Zum Nachweis, dass ihm/ihr die erforderlichen Fähigkeiten (Mittel, Kapazitäten) der anderen Unternehmen zur Verfügung stehen, hat der Bieter/die Bietergemeinschaft diese Unternehmen bereits im Teilnahmeantrag benannt und entsprechende Verpflichtungserklärungen dieser Unternehmen (vgl. hierzu Abschnitt II Ziffer 4 des Formulars „Eignungskriterien und Ausschlussgründe“) vorgelegt.

12 Eignungsleihe

Der Bieter/Die Bietergemeinschaft kann im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche und finanzielle sowie die technische und berufliche Leistungsfähigkeit (vgl. hierzu Abschnitt V des Formulars „Eignungskriterien und Ausschlussgründe“) die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch nehmen („Eignungsleihe“), wenn er/sie mit dem Teilnahmeantrag nachgewiesen hat, dass ihm/ihr die für den Auftrag erforderlichen Mittel tatsächlich zur Verfügung stehen werden, indem er/sie beispielsweise eine entsprechende Verpflichtungserklärung dieser Unternehmen vorgelegt hat (vgl. Abschnitt II Ziffer 4 des Formulars „Eignungskriterien und Ausschlussgründe“). Der Bieter/Die Bietergemeinschaft hat diese Unternehmen bereits mit dem Teilnahmeantrag unter Abschnitt II Ziffer 3 und Ziffer 4 des Formulars „Eignungskriterien und Ausschlussgründe“ benannt.

13 Angebotswertung

Die eingereichten Angebote werden gemäß Ziffer 13.3 dieses Anschreibens/Bewerbungsbedingungen geprüft und mit Hilfe des Zuschlagskriteriums Preis dahingehend bewertet, welches Angebot das beste Preis-Leistungs-Verhältnis (= wirtschaftlichstes Angebot) offeriert.

Die Prüfung und Wertung der Angebote erfolgt stufenweise:

- **Prüfung auf Vollständigkeit, fachliche und rechnerische Richtigkeit**

In einem ersten Schritt wird geprüft, ob das Angebot vollständig sowie fachlich und rechnerisch richtig ist und ob gegebenenfalls Unterlagen vom Bieter nachgefordert werden. Der Auftraggeber behält sich in diesem Zusammenhang vor, eine verifizierende Teststellung durchzuführen.

- **Formale Angebotswertung**

In diesem Schritt wird geprüft, ob das Angebot aus zwingenden Gründen ausgeschlossen werden muss (z.B. nicht form- oder fristgerecht eingegangene Angebote, es sei denn, der Bieter hat dies nicht zu vertreten).

- **Eignungs-/Ausschlussprüfung**

Hier wird geprüft, ob die für den gegenständlichen Auftrag geforderte Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung, die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit sowie die technische und berufliche Leistungsfähigkeit der Bieter gegeben ist und ob kein (zwingender oder fakultativer) Ausschlussgrund nach den §§ 123, 124 GWB vorliegt. Bieter, welche die für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen erforderliche Eignung

nicht besitzen und/oder zwingend bzw. fakultativ auszuschließen sind, werden nicht weiter berücksichtigt.

HINWEIS: Der Auftraggeber behält sich eine Vor-Ort Besichtigung der genannten Referenzen sowie einen persönlichen Austausch mit den jeweiligen Referenzgebern vor.

- **Ungewöhnlich niedrige Angebote**

Erscheinen der Preis oder die Kosten eines Angebotes im Verhältnis zu der zu erbringenden Leistung ungewöhnlich niedrig, verlangt der Auftraggeber vom Bieter Aufklärung. Der Auftraggeber prüft die Zusammensetzung des Angebotes und berücksichtigt die übermittelten Unterlagen. Kann der Auftraggeber nach der Prüfung die geringe Höhe des angebotenen Preises oder der angebotenen Kosten nicht zufriedenstellend aufklären, darf er den Zuschlag auf das Angebot ablehnen.

- **Auswahl des wirtschaftlichsten Angebotes**

Zur Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes werden die bekanntgegebenen Zuschlagskriterien (vgl. Ziffer 14 dieses Anschreibens/Bewerbungsbedingungen) angewendet. Dem Bieter, der das wirtschaftlichste Angebot eingereicht hat, wird der Zuschlag erteilt.

14 Zuschlagskriterien

Der Zuschlag erfolgt auf das wirtschaftlich günstigste Angebot.

Zuschlagskriterium	Gewichtung
Preis	100%

Grundlage des Zuschlagskriteriums „Preis“ ist die in der Datei „Anlage 1 Zusammenstellung Eingabedaten“, dort im Tabellenblatt „Preiszusammenstellung“ angegebene Summe.

15 Vertraulichkeit

Die Vergabeunterlagen (insbesondere Anschreiben/Bewerbungsbedingungen und Vertragsunterlagen) und ihre Anhänge/Anlagen sowie die darin enthaltenen Informationen und alle weiteren vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Informationen bzw. sachdienlichen Auskünfte sind vom Bieter auch nach dem Abschluss des Vergabeverfahrens vertraulich zu behandeln, soweit sie nicht öffentlich zugänglich oder bekannt sind oder ohne Mitwirkung der Bieter bekannt werden.

Diese Verpflichtung gilt zeitlich und örtlich unbeschränkt und auch gegenüber den mit dem Bieter verbundenen Unternehmen (z.B. Tochtergesellschaften) oder Unterauftragnehmern.

Darüber hinaus verpflichtet sich der Bieter auch gegenüber den Medien, bis zur Zuschlagserteilung keine Informationen über den Umstand seiner Beteiligung, den Stand oder sonstige Umstände des Vergabeverfahrens zu erteilen. Ein Verstoß gegen die Vertraulichkeitspflicht kann für den Bieter zu nachteiligen Rechtsfolgen führen.

Der Auftraggeber wird den vertraulichen Charakter aller den Bieter und seine Unterlagen betreffenden Angaben gegenüber Dritten wahren.

16 Keine Vergütung für die Teilnahme am Vergabeverfahren

Für die Teilnahme am Vergabeverfahren, die Ausarbeitung der Angebote, die Teilnahme an Verhandlungsgesprächen, die mögliche Teilnahme an Aufklärungsgesprächen, die erforderlichen Vorleistungen, Kalkulationen, Erklärungen, Nachweise u.ä. sowie sonstigen damit verbundenen Aufwendungen und Kosten werden den Bewerbern und Bietern keine Kosten oder Auslagen erstattet bzw. keine Vergütung gezahlt.

17 Datenschutzhinweise im Zusammenhang mit der Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen

Mit den folgenden Informationen wird ein Überblick über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten und die Rechte des Betroffenen aus der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) gegeben.

a) Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Für die Verarbeitung der Daten verantwortliche Stelle im Sinne der Datenschutzgesetze der Mitgliedsstaaten ist:

Stadtwerke Rosenheim GmbH & Co. KG
Bayerstraße 5
83022 Rosenheim
Telefon +49 8031 365-2626
Telefax +49 8031 365-2700
info-stadtwerke@swro.de
www.swro.de

b) Kontaktdaten des/der Datenschutzbeauftragten

Der/die Datenschutzbeauftragte/r ist zu erreichen unter:

Ralf Lindl
Stadtwerke Rosenheim GmbH & Co. KG
Bayerstraße 5
83022 Rosenheim
E-Mail: datenschutz@swro.de

c) Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Die personenbezogenen Daten werden bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen verarbeitet. Dies betrifft insbesondere die Prüfung der Eignung der Bewerber/Bieter sowie der Prüfung der Angebote. Aufgabe des Auftraggebers ist es nach § 122 Abs. 1 GWB zu prüfen, ob die Unternehmen, die sich um den Auftrag bemühen, geeignet sind.

Zum Zwecke der Eignungsprüfung ist es daher zulässig, personenbezogene Daten zu erheben und zu verarbeiten. Der Auftraggeber hat sich nach den §§ 123 ff. GWB davon zu überzeugen, dass vor allem keine Ausschlussgründe vorliegen, welche die Zuverlässigkeit des Unternehmens in Frage stellen.

Die im Einzelnen verfolgten Zwecke sind:

- Durchführung von Vergabeverfahren, insbesondere:
 - Bereitstellen von Vergabeunterlagen
 - Beantwortung von Bieterfragen
 - Abfrage und Überprüfung des Vorliegens von Ausschlussgründen
 - Abfrage und Überprüfung der Eignung
 - Erfüllung vergaberechtlicher Transparenzverpflichtungen
 - Erfüllung statistischer Verpflichtungen
- Pflege einer Adressdatenbank/Bieterkartei
- Dokumenten- und Vertragsmanagement
- Vertragsabwicklung
- Erfüllung datenschutzrechtlicher Verpflichtungen
- Führen sachdienlicher Kommunikation

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist zur Erreichung der oben genannten Zwecke erforderlich. Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 Buchst. c (rechtliche Verpflichtung) und Buchst. e (Aufgabe im öffentlichen Interesse) DS-GVO i.V.m. §§ 122 bis 124 GWB.

d) Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Die personenbezogenen Daten werden – soweit erforderlich – an folgende Stellen übermittelt, wenn gesetzliche Bestimmungen dies erlauben oder eine Einwilligung vorliegt:

- Bundesamt für Justiz zur Einholung von GZR-Auskünften gem. § 150a GewO (i.V.m. § 19 Abs. 4 MiLoG, § 21 Abs. 4 Arbeitnehmer-Entsendegesetz, § 21 Abs. 1 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz);
- Referenzgeber zur Überprüfung von Referenzen;
- Sachbearbeiter zur sachdienlichen Kommunikation;
- Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, über den Namen des Unternehmens, dessen Angebot angenommen werden soll, die Gründe der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihres Angebots und über den frühesten Zeitpunkt des Vertragsschlusses (§ 134 Abs. 1 GWB). Dies gilt auch für Bewerber, denen keine Information über die Ablehnung ihrer Bewerbung zur Verfügung gestellt wurde, bevor die Mitteilung über die Zuschlagsentscheidung an die betroffenen Bieter ergangen ist;
- Jedem Bewerber und jedem Bieter, dem die Entscheidung über den Abschluss einer Rahmenvereinbarung, die Zuschlagserteilung oder die Zulassung zur Teilnahme an einem dynamischen Beschaffungssystem mitgeteilt wird (§ 62 Abs. 1 Satz 1 VgV, § 56 Abs. 1 Satz 1 SektVO);
- Unterlegene Bieter, die einen Antrag nach § 62 Abs. 2 Nr.3 VgV, § 56 Abs. 2 Nr. 3 SektVO stellen bzw. gemäß § 46 Abs.1 UVgO (§ 19 Abs.1 VOL/A) über die Merkmale und Vorteile des erfolgreichen Angebotes sowie den Namen des erfolgreichen Bieters;
- An das Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union spätestens 30 Tage nach der Vergabe eines öffentlichen Auftrags oder nach dem Abschluss einer Rahmenvereinbarung eine Vergabebekanntmachung mit den Ergebnissen des Vergabeverfahrens (§ 39 Abs. 1 VgV, § 38 Abs. 1 SektVO). Hierbei werden auch Name und Anschrift des Wirtschaftsteilnehmers zu dessen Gunsten der Zuschlag erteilt wurde, veröffentlicht;
- Die Stelle zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen (Vergabekammer) im Falle der Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens (§ 163 Abs. 2 Satz 4 GWB);

- Oberlandesgericht für das Verfahren der sofortigen Beschwerde nach § 171 GWB.

e) Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Es ist nicht geplant, die personenbezogenen Daten der Bewerber/Bieter an ein Drittland/eine internationale Organisation zu übermitteln.

f) Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Die Daten werden nach der Erhebung so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen erforderlich ist. Gemäß § 8 Abs.4 VgV, § 8 Abs. 3 SektVO sind Vergabeunterlagen bis zum Ende der Laufzeit des Vertrags/der Rahmenvereinbarung aufzubewahren, mindestens jedoch für drei Jahre ab dem Tag des Zugangs. Unterlagen, deren Archivwürdigkeit verneint worden ist, werden in der Regel zehn Jahre nach Abschluss des jeweiligen Vorgangs datenschutzgerecht vernichtet.

g) Betroffenenrechte

Die DS-GVO gewährt betroffenen Personen verschiedene Rechte, die im Nachfolgenden kurz aufgeführt sind. Nähere Informationen sind den Art. 15 bis 18 und 20 sowie 21 DS-GVO zu entnehmen.

- **Recht auf Auskunft, Art. 15 DS-GVO**

Der Betroffene hat einen Anspruch darauf, dass ihm die Verarbeitungszwecke, die Kategorien der personenbezogenen Daten die verarbeitet werden, sowie die Dauer der Verarbeitung mitgeteilt werden. Das Auskunftsrecht erstreckt sich auf die etwaigen Empfänger von Daten und auf die Frage, ob diese Empfänger möglicherweise in Drittländern ansässig sind.

- **Recht auf Berichtigung, Art. 16 DS-GVO**

Sollten die personenbezogene Daten nicht (mehr) zutreffend oder unvollständig sein, kann Berichtigung oder Vervollständigung verlangt werden.

- **Recht auf Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung, Art. 17, 18 DS-GVO**

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so kann der Betroffene die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen. Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass so lange nicht gelöscht werden muss, als im Rahmen des Art. 6 Abs.1 DS-GVO der Verantwortliche eine Rechtsgrundlage für sich in Anspruch nehmen kann.

- **Recht auf Datenübertragbarkeit, Art. 20 DS-GVO**

Wenn der Betroffene in die Datenverarbeitung eingewilligt hat oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu.

- **Recht auf Widerspruch, Art. 21 DS-GVO**

Die betroffene Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit der Verarbeitung der sie betreffenden Daten zu widersprechen. Allerdings muss dem nur nachgekommen werden, wenn an der Verarbeitung kein überwiegendes öffentliches Interesse besteht oder keine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung verpflichtet.

- **Widerruf der Einwilligung**

Erfolgt die Verarbeitung der Daten der betroffenen Person aufgrund einer Einwilligung, hat sie das Recht, die Einwilligung jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

h) Widerrufsrecht bei Einwilligung (im Falle des Art. 6 Abs.1 Buchst. a oder Art. 9 Abs. 2 Buchst. a DS-GVO)

Wenn in die Verarbeitung mit einer entsprechenden Erklärung eingewilligt wurde, kann die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen werden. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

i) Beschwerderecht

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde.

Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz
Prof. Dr. Thomas Petri
Postfach 22 12 19
80502 München
Telefon 089 212672-0
Fax 089 212672-50
E-Mail poststelle@datenschutz-bayern.de

j) Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist für den Vertragsschluss erforderlich. Bei Nichtbereitstellung dieser Daten kann möglicherweise das Vergabeverfahren nicht erfolgreich durchgeführt und/oder der Vertrag nicht abgewickelt werden.

18 Vergabekammer

Zuständige Nachprüfungsbehörde für behauptete Verstöße gegen
Vergabebestimmungen ist die:

Regierung von Oberbayern
Vergabekammer Südbayern
80534 München

Telefon +49 89 2176-2411
Telefax +49 89 2176-2847
vergabekammer.suedbayern@reg-ob.bayern.de

Die Vergabekammer leitet ein Nachprüfungsverfahren nur auf Antrag ein. Der Antrag ist schriftlich bei der Vergabekammer einzureichen und unverzüglich zu begründen. Er soll ein bestimmtes Begehren enthalten. Ein Antragsteller ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder Geschäftsleitung in der Bundesrepublik Deutschland hat einen Empfangsbefullmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland zu benennen. Die Begründung muss die Bezeichnung des Antragsgegners, eine Beschreibung der behaupteten Rechtsverletzung mit Sachverhaltsdarstellung und die Bezeichnung der verfügbaren Beweismittel enthalten sowie darlegen, dass die Rüge gegenüber dem Auftraggeber erfolgt ist; sie soll, soweit bekannt, die sonstigen Beteiligten nennen. Der Antrag ist u.a. dann unzulässig, soweit:

- (1.) der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrags erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von 10 Kalendertagen gerügt hat,

- (2.) Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,
- (3.) Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,
- (4.) mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

19 Anhänge

Anhang 1 Formular „Eignungskriterien und Ausschlussgründe“